

Textgegenüberstellung**Änderung des Gewerbeordnung 1994**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 21. (1) bis (4) ...	§ 21. (1) bis (4) ... (5) Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ vor ihrem Namen in Kurzform („Mst.“ bzw. auch „Mst.in“ oder „Mst.in“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung in amtlichen Urkunden zu verlangen.
§ 382. (1) bis (102) ...	§ 382. (1) bis (102) ... (103) § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx tritt mit Ablauf des Tages zur Kundmachung in Kraft.

